

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 146.

Donnerstag den 26. Mai.

1853.

Bekanntmachung.

Die Fortsetzung der im verflossenen Jahre begonnenen Vermessungs- und Nivelirarbeiten zum Behufe einer Regulirung der Gewässer in und um Leipzig macht fernerweit das Betreten mehrerer in der Nähe der Flüsse gelegenen Grundstücke nothwendig. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni v. J. werden daher die betreffenden Grundstücksbesitzer hierdurch wiederholt angewiesen, den mit obigen Arbeiten vom Königl. Finanz-Ministerium beauftragten Ingenieurs nebst ihren Gehülfen den Zutritt zu den Grundstücken, wo dies nöthig ist und die Vornahme der erforderlichen Vermessungsarbeiten auf selbigen zu gestatten, wobei zugleich die Versicherung erneuert wird, daß beim Betreten der Grundstücke die möglichste Rücksichtnahme beobachtet werden wird.

Leipzig, den 23. Mai 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Das Raths-Landgericht.
Stimmel.

Bekanntmachung,

die Zuführung von Privatflüssigkeiten in die Straßenschleußen betreffend.

Es ist bisher mehrfach vorgekommen, daß der flüssige Unrath aus Privatgruben, insbesondere aus den sogenannten Sentgruben in die Straßenschleußen theils unmittelbar geschüttet, theils diesen durch Ausgießen der Grubenjauche in die mit den Hauptschleußen in Verbindung stehenden Beischleußen der Häuser zugeführt wird. Dergleichen Beischleußen sind zum Theil auch so angelegt, daß die Privatflüssigkeiten aus den Gruben nach den Straßenschleußen ohne Weiteres abfließen. Dies ist jedoch nächst der fortwährenden Verunreinigung der Straßenschleußen, wodurch deren öftere Reinigung nothwendig wird, nicht nur für die Bewohner der benachbarten Grundstücke äußerst belästigend und sonst mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden, sondern auch aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht zulässig.

Es wird daher hiermit das Ausschütten von Privatflüssigkeiten in die Straßenschleußen oder in die nach denselben aus den Häusern führenden Beischleußen bei einer Strafe von Fünf Thalern für jede Zuwiderhandlung untersagt, auch sind die Anlagen solcher Beischleußen, aus welchen die Privatflüssigkeiten unmittelbar abfließen, innerhalb vier Wochen, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, dergestalt abzuändern, daß ein solcher Abfluß nicht mehr stattfinden kann. Derselbe dieser Anordnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht genügt werden sollte, haben die betreffenden Hausbesitzer sich zu gewärtigen, daß entweder gegen die Säumigen mit erhöhter Strafe verfahren oder auf ihre Kosten dergleichen Anlagen entsprechend werden abgeändert werden.

Leipzig, den 16. Mai 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Städtisches.

In Nr. 144 wird gegen die Verordnung des Stadtraths, daß alle Beischleußen, durch welche der flüssige Unrath u. aus Privatgruben zeitlich den Straßenschleußen zugeführt worden ist, entfernt werden sollen, angekämpft. Obwohl ich die gute Absicht, welche der ehrenwerthe Verfasser jenes Aufsatzes gehabt hat, keinen Augenblick verkenne, er auch zum Theil recht hat, so muß ich doch, eben weil ich ihm nur zum Theil beistimmen kann, einige Gegenbemerkungen machen. Vorerst etwas Sachliches.

Die Straßen- oder Hauptschleußen sind schlechterdings nicht dazu angelegt worden, um den Unrath aus den Privatgruben aufzunehmen, ja sie sind dormalen gar nicht dazu geeignet. Aus den Häusern dürfen bloß die gewöhnlichen sogenannten Tagewasser in die Straßenschleußen geleitet werden. Nach und nach jedoch haben sich die Hausbesitzer das Recht angemacht, auch Flüssigkeiten aus den Privatgruben dahin zu leiten. Weil daraus der Uebelstand hervorgegangen, daß namentlich zur Sommerzeit einzelne Häuser permanent mit üblem Geruche angefüllt wurden, so ist schon gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts höhern Orts eine Verordnung erlassen worden, daß dieser Mißbrauch abgestellt werden solle. Dieser Befehl — warum? weiß ich nicht — ist damals nicht durchgeführt worden, man hat vielmehr nicht bloß die schon damals bestehenden

Beischleußen geduldet, sondern auch geschehen lassen, daß noch mehr dergleichen angelegt wurden. Wenn nun jetzt der Stadtrath die angefochtene Verordnung vom 16. d. M. erläßt, befindet er sich im vollen Rechte, denn einmal will diese Verordnung nichts als ein schon längst bestehendes Verbot durchführen, und sodann beabsichtigt dieselbe allerdings in gesundheitspolizeilicher Hinsicht einen guten Zweck. Das wird nun aber in Nr. 144 bestritten, und meine erste Aufgabe wird sein, zu zeigen, daß Herr S. hier zu weit gegriffen hat, ja man von beiden Seiten zu weit geht. Daß die Gesundheitspolizei die Entfernung der fraglichen Beischleußen verlangen kann, dürfte keinem Zweifel unterliegen, wenn man auf die Beschaffenheit dieser, die Art und Weise der Unrathabführung und den groben Mißbrauch hinweist, welchen viele Hausbesitzer mit dem angemachten Rechte treiben; eine andere Frage aber ist die, ob es auch überall möglich sein wird, der Rathsverordnung nachzukommen, zumal in der gewiß zu kurz gestellten Frist.

Herr Bchdl. S. geht zu weit, wenn er dem jetzt bestehenden Mißbrauch unbedingt das Wort redet, weil nur in den allerwenigsten Fällen die Privatflüssigkeiten durch den Abfall vom Kothwasser abgeführt werden, vielmehr in schlecht angelegten Schleußen ohne besondern Fall nur ganz langsam abfließen, so daß aus ihnen sich permanent üble Dünste verbreiten müssen. Einzelne Hausbesitzer gehen sogar so weit, daß sie die Abtritte in ihren